



WEISSER RING e. V., Postfach 26 13 55, 55059 Mainz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Frau Susanne Bunke Mohrenstr. 37 10117 Berlin Roswitha Müller-Piepenkötter Staatsministerin a. D.

Die Bundesvorsitzende

Weberstraße 16 55130 Mainz

Telefon 06131 / 83 03 30 Telefax 06131 / 83 03 45 info@weisser-ring.de

Diktatzeichen: Wü / 2818106

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen: SN001715 Datum: 19.02.2016

Verbändeanhörung zum RE - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

Sehr geehrte Frau Bunke,

der Referentenentwurf versucht, einige Schutzlücken des geltenden Rechts bezüglich des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung zu schließen. Insbesondere geht es um die Umsetzung von Artikel 36 der Istanbul-Konvention des Europarates, der die Strafbarkeit jeder nicht einverständlichen sexuellen Handlung fordert. Die Schutzlücken zeigen sich auch in der Strafverfolgungspraxis in Deutschland. 1994 führten noch 21,6 % der Anzeigen wegen Vergewaltigung zur Verurteilung des Täters, 2012 waren es nur noch 8,4 %. Das liegt nur zu einem geringen Anteil an falschen Verdächtigungen.

§ 177 Absatz 1 Nr. 3 StGB, der 1997 eingeführt wurde, um auch die Opfer zu schützen, die vor Schrecken oder aus Angst vor der Anwendung von Gewalt durch den Täter dessen sexuelle Handlungen über sich ergehen lassen, erfasst nicht alle strafwürdigen Sachverhalte, weil in der schutzlosen Lage des Opfers ebenfalls eine Nötigung zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung verlangt wird.

Bezüglich der Strafbarkeit der überraschenden sexuellen Handlungen, gegen die das Opfer "aufgrund der überraschenden Begehung der Tat zum Widerstand unfähig ist," (§ 179 Absatz 1 Nr. 2 RefE), erscheint die Herausnahme aus dem Bereich des Straftatbestands der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB) und die Zuordnung zu einem neuen Tatbestand des sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung besondere Umstände (mit einem etwas reduzierten Strafrahmen) sachgerecht, da es sich hier in aller Regel nur um flüchtige Handlungen (Griff in den Schritt, Anfassen der Brust, Streicheln des Gesäßes) handelt, während dieses Verhalten bei einer Vergewaltigung kaum vorstellbar ist.

WEISSER RING - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V.

Bundesgeschäftsstelle: Weberstraße 16 55130 Mainz Telefon: 06131 / 83 03 0 Telefax: 06131 / 83 03 45

info@weisser-ring.de

F-Mail:

420 Außenstellen bundesweit Opfer-Telefon 116 006 Homepage: www.weisser-ring.de Deutsche Bank Mainz IBAN DE26 5507 0040 0034 3434 00 BIC DEUTDE5MXXX

Eingetragen unter VR 1648 beim Amtsgericht Mainz

Steuernummer: 26/675/1044/5

¹ Pfeiffer//Hellmannn; Presseerklärung: Vergewaltigung. Die Schwächen der Strafverfolgung – das Leiden der Opfer, http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/Presseerklaerung_Vergewaltigung.pdf

Unzureichend erscheint uns dies jedoch in den Fällen, in denen das Opfer "im Falle eines Widerstandes ein empfindliches Übel befürchtet." Diese Fälle sollten nicht aus dem Grundtatbestand der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung herausgenommen werden, unter den sie nach vernünftiger Interpretation des bisherigen § 177 Absatz 1 Nr. 3 StGB fallen. Allerdings wird dieser Auffangtatbestand in der Praxis in der Regel zu eng ausgelegt, weil hier ebenfalls (wie bei Gewalt und Drohung in Nr. 1 und 2) eine Nötigung vorausgesetzt wird.

Die Überwindung dieser Schutzlücke ist das berechtigte Anliegen der Istanbul-Konvention, die von "non-consensual acts of a sexual nature" spricht. Deshalb halten wir über den Referentenentwurf hinaus eine Ergänzung des § 177 StGB durch den o.g. Absatz 1 für erforderlich.

Dabei ist die Formulierung "non-consensual" dem Sprachgebrauch des deutschen Rechtssystems entsprechend mit "gegen den erkennbaren Willen des Rechtsgutsinhabers" zu übertragen. Wir halten daher die von Frau Prof. Dr. Tatjana Hörnle vorgeschlagene Formulierung für § 177 Absatz 1 StGB für sachgerecht:²

Wer gegen den erklärten Willen einer Person oder unter Umständen, in denen ihr fehlender Wille offensichtlich ist, oder wissend, dass dies ihrem Willen widerspricht, sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder die andere Person zur Vornahme unter Duldung einer sexuellen Handlung an oder mit einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren bestraft:

An diese Vorschrift würden sich die bisherigen Absätze 2 (Tatbestand der sexuellen Nötigung) und Abs. 3 (besonders schwere Fälle wie Vergewaltigung) mit den bisherigen Strafrahmen anschließen.

Nach bisherigem Recht sind alle Tatbestandsalternativen des § 179 Absatz 5 StGB auch in der Form des minder schweren Falles ein Verbrechen, § 179 Absatz 6 StGB. Sie führen im Fall der Antragstellung zur Beiordnung eines Opferanwalts gemäß § 397a Absatz 1 Nr. 1 StPO. Nach § 179 Absatz 6 StGB-E soll künftig bei einem minder schweren Fall gemäß § 179 Absatz 5 StGB nur die Tatbestandsalternative nach § 179 Absatz 1 Nr. 1 StGB-E ein Verbrechen sein und zur Beiordnung eines Opferanwalts berechtigen. Minder schwere Fälle in der Tatbestandsalternative der §§ 179 Absatz 1 Nr. 2 und 3 i.V.m. Absatz 5 StGB-E stellen demgegenüber nur noch ein Vergehen dar und würden daher nicht mehr zur Beiordnung eines Opferanwalts berechtigen.

Zur Sicherung eines ausreichenden Opferschutzes, der gerade im Bereich der Sexualdelikte und der damit verbundenen besonderen Belastung der Opfer besonders schwierig aber unverzichtbar ist, ist es erforderlich, auch in diesen Fällen die Beiordnung eines Opferanwalts auf Staatskosten gemäß § 397a Absatz 1 Nr. 1 StPO ausdrücklich zu ermöglichen, hilfsweise

² Hörnle, Wie § 177 StGB ergänzt werden sollte, GA 2015, 313, 326)

Seite 3 des Schreibens vom 19.02.2016

die Mindeststrafe für alle minderschweren Fälle des § 179 Absatz 5 StGB auf ein Jahr zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Roswitha Müller-Piepenkötter

Bundesvorsitzende